

**2. Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Europäisches Management**

Auf der Grundlage §§ 19, 22 und § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung vom 09. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen 16/2015) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen 6/2016) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TH Wildau mit Beschlussfassung vom 19. Juni 2017 folgende Satzungsänderung. Die Satzungsänderung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 21. Juli 2017 genehmigt.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management der TH Wildau vom 16. September 2016 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 17/2016), zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilung Nr. 11/2017) wird wie folgt geändert:

**§ 6, Abs. 4** wird wie folgt geändert:

- (4) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihr sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

Bei § 11 wird hinter Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:

- (3) Soweit die TH Wildau mit einer ausländischen Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraumes ein Doppelabschlussabkommen oder ein sonstiges, den Austausch von Studierenden beider Hochschulen regelndes Abkommen geschlossen hat und dieses Abkommen regelt, dass die Studierenden der Partnerhochschule im Rahmen des Austauschprogramms im Studiengang Europäisches Management (B.A.) ausschließlich englischsprachige Lehrveranstaltungen besuchen, ist für solche Studierenden der Nachweis von Deutschkenntnissen nicht erforderlich; die Regelung des § 6 Abs. (4) dieser Studien- und Prüfungsordnung findet für solche Austauschprogramme keine Anwendung.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2017/2018.

Wildau, 15.08.2017



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident